

Name: .....  
Anschrift: .....  
Tel.Nr.: .....  
E-Mail: .....

....., am  
An die  
Gemeinde Haunoldstein  
Hauptplatz 1  
3384 Haunoldstein

**ANTRAG AUF BAUBEWILLIGUNG**  
**NACH § 14 NÖ BAUORDNUNG 2014**

Bauadresse: .....  
Katastralgemeinde: .....  
Liegenschaft: **Gst.Nr.** ..... , **EZ** .....

**Vorhaben:**

(Bezeichnung des Vorhabens)

\*Zutreffendes bitte ankreuzen

- Neu- und Zubauten von Gebäuden;\***
- 2. Errichtung von baulichen Anlagen\*** (alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind - die fachgerechte Herstellung benötigt ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen, kraftschlüssige Verbindung - Gewicht - mit dem Boden)
- 3. Abänderung von Bauwerken\***, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Nachbarrechte verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
- 4. Aufstellung von Feuerungsanlagen** mit einer **Nennwärmeleistung** von **mehr als 400 kW\*** und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
- 5. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab** einem Ausmaß von insgesamt **1000 Liter\*** außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- 6. Veränderung der Höhenlage des Geländes\*** auf einem Grundstück im Bauland sowie im Grünland-Kleingarten, sofern sich diese auf die Berechnung der Höhe von Gebäuden auf diesem Grundstück auswirken kann (die Veränderung der Abflussverhältnisse kommt nicht zum Tragen);
- 7. Aufstellung von Windrädern\***, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
- . Abbruch von Bauwerken\***, die an Bauwerke am Nachbargrundstück **angebaut** sind, wenn Nachbarrechte verletzt werden könnten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)  
(Bauwerber, Grundeigentümer)

---

## Auszug aus der NÖ Bauordnung 2014

- **Bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 14):**

**1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;**

**2. Errichtung von baulichen Anlagen** (alle Bauwerke, die nicht Gebäude sind - die fachgerechte Herstellung benötigt ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen, kraftschlüssige Verbindung - Gewicht - mit dem Boden);

**3. Abänderung von Bauwerken**, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Nachbarrechte verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;

**4. Aufstellung von Feuerungsanlagen** mit einer **Nennwärmeleistung** von **mehr als 400 kW** und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;

**5. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten** ab einem Ausmaß von insgesamt **1000 Liter** außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;

**6. Veränderung der Höhenlage des Geländes** auf einem Grundstück im Bauland sowie im Grünland-Kleingarten, sofern sich diese auf die Berechnung der Höhe von Gebäuden auf diesem Grundstück auswirken kann (die Veränderung der Abflussverhältnisse kommt nicht zum Tragen);

**7. Aufstellung von Windrädern**, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;

**8. Abbruch von Bauwerken**, die an Bauwerke am Nachbargrundstück **angebaut** sind, wenn Nachbarrechte verletzt werden könnten

# **INFORMATION**

## **Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:**

1. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift auch bei der Gemeinde erhältlich) höchstens 6 Monate alt oder Nachweis des Nutzungsrechtes:
    - a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
    - b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum, sofern es sich nicht um Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbständigen Wohnung, einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit oder auf einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn des § 1 oder § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I. Nr. 30/2012, handelt
  
  2. Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes (§ 11 Abs. 3), sofern erforderlich.
  
  3. Bautechnische Unterlagen:
    - a) ein Bauplan (§ 19 Abs. 1) und eine Baubeschreibung (§ 19 Abs. 2) jeweils dreifach,
    - b) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster Teilungsplan
  
  4. Energieausweis dreifach, sofern erforderlich. (Bei Neu- und Zubau von mehr als 50m<sup>2</sup> Wohnraum)
  
  5. Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden (§ 43 Abs. 3).
- (2) Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen. Die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z. B. Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) sind – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.
- (3) Wenn dem Bauantrag eine Bestätigung von einer unabhängigen gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2013, befugten Person angeschlossen ist, aus der hervorgeht, dass das Bauvorhaben den bautechnischen Vorschriften im Hinblick auf die Interessen

- des Brandschutzes,
- der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
- der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
- des Schallschutzes oder
- der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

entspricht (Bestätigung über die Einhaltung der OIB Richtlinien 1 - 6), kann die Behörde auf die Einholung entsprechender Gutachten verzichten, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit dieser Bestätigung auftreten. Die unabhängige befugte Person muss vom Planverfasser verschieden sein, darf zu diesem in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen und hat dies ausdrücklich auf der Bestätigung zu erklären.